

— die Investitionsauftraggeber zu veranlassen, vor Beginn der Realisierung der Investitionen die Grundsätze zur Vorbereitung der Investitionen einschließlich ihrer finanziellen Sicherung entsprechend dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung konsequent durchzusetzen

— einer verstärkten Einflußnahme und Kontrolle der für die Investitionsauftraggeber und -auftragnehmer zuständigen Filialen der Industrie- und Handelsbank im Prozeß der Durchführung der Investitionen.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank wird deshalb angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Pflicht der Vereinbarung von Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen bei der Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen, wenn die Lieferung durch einen Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer aus dem Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie erfolgt.

(2) Die Regelungen dieser Anordnung sind nur bei der Lieferung von funktionsfähigen kompletten Chemieanlagen anzuwenden, die als volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben oder als Bestandteil eines solchen Vorhabens bestätigt sind und der Kontrolle des Ministerrates unterliegen.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten volkseigenen Kombinate und Betriebe, zwischen denen als Investitionsauftraggeber und General- bzw. Hauptauftragnehmer Investitionsleistungsverträge über die Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen abgeschlossen werden.

(2) Die Generalauftragnehmer gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die Hauptauftragnehmer im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie, welche komplette Anlagen oder Teilanlagen liefern, auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungsverträge nach den Regelungen dieser Anordnung in das System der Abschlagszahlungen einzubeziehen.

(3) Die Generalauftragnehmer entscheiden in eigener Verantwortung darüber, ob sie im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsverträge Hauptauftragnehmer (Bau und Ausrüstungen) außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Chemische Industrie in das System der Abschlagszahlungen einbeziehen.

(4) Durch den Minister für Chemische Industrie werden in Abstimmung mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank die kompletten Chemieanlagen, für welche das System der Abschlagszahlungen angewendet wird, mit der Bestätigung von Grundsatzentscheidungen bestimmt.

§ 3

Grundsätze, Rechte und Pflichten

(1) Die Vertragspartner gemäß § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, in den Investitionsleistungsverträgen Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach folgenden Grundsätzen zu vereinbaren:

1. Abschlagszahlung

Mindestens 2 % jedoch maximal 5 % des in der Grundsatzentscheidung bestätigten Wertumfanges oder des vereinbarten Höchstpreises der kompletten Anlage hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der vertraglich zu vereinbarenden Termine für die Vorlage eines abgestimmten Netzplanes als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen zur Sicherung oder Unterbietung des Inbetriebnahmeterrains laut Vertrag zu zahlen.

2. Abschlagszahlung

Mindestens 5%, jedoch maximal 10% des vereinbarten Höchstpreises bzw. des Vereinbarungspreises sind zum Zeitpunkt des auf der Grundlage des abgestimmten Netzplanes vereinbarten Termins des Montagebeginns (Technologie) vom Auftraggeber zu zahlen.

3. Abschlagszahlung

35 bis 43 % des vereinbarten Höchstpreises bzw. des Vereinbarungspreises sind spätestens zum Zeitpunkt des planmäßigen Beginns des Probebetriebes vom Auftraggeber zu zahlen.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt,

— weitere Kriterien als Grundlage für die Abschlagszahlungen zu vereinbaren

— zwischen der 2. und 3. Abschlagszahlung weitere Abschlagszahlungen in Abhängigkeit von wichtigen Eckterminen zu vereinbaren. Die Maximalbegrenzungen für Abschlagszahlungen gemäß Abs. 1 sind einzuhalten.

(3) Die vom Auftraggeber ab 2. Abschlagszahlung zu leistenden Zahlungen entsprechend dieser Anordnung dürfen kumulativ den nachgewiesenen materiell erbrachten Leistungsumfang in Höhe von 80% des Auftragnehmers nicht überschreiten. Dieser Grundsatz ist auch bei der vertraglichen Vereinbarung über die Höhe der Abschlagszahlung einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, einen Nachweis über die Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen laut Vertrag zu führen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Erfüllung der zahlungsauslösenden Bedingungen durch den Auftragnehmer die vereinbarte Zahlung ohne Aufforderung zu leisten.

(5) Der Auftraggeber hat die Abschlagszahlung zu verweigern, wenn

— bis zum Zeitpunkt der 2. Abschlagszahlung gemäß Abs. 1 kein vereinbarter Höchstpreis besteht

— die zahlungsauslösenden Bedingungen durch den Auftragnehmer nicht termingemäß erfüllt werden. Die Abschlagszahlung ist nachträglich zu leisten, wenn die Erfüllung der Bedingungen so rechtzei-